

14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses

Nach Auffassung des StALU Vorpommerns steht die beantragte Windkraftanlage in einem funktionalen Zusammenhang zu 15 Bestands- Windkraftanlagen im Gebiet Postlow. Unter Einbeziehung weiterer im Genehmigungsverfahren befindlicher Windkraftanlagen Dritter (Notus mit 10 WKA und UKA mit 3 WKA), geht das StALU von einer Windfarm mit 29 WKA aus. Das StALU kommt zu dem Ergebnis, dass eine UVP für die beantragte WKA erforderlich ist und hat die Beibringung eines UVP-Berichts als Bedingung für die weitere Bearbeitung des Genehmigungsantrages gemacht. Die Antragstellerin BS-Windertrag Nr. 18 GmbH & Co. KG teilt die Einschätzung des StALU ausdrücklich nicht und ist ihr mit einer ausführlichen rechtlichen Begründung entgegengetreten. Sie ist der Rechtsauffassung, dass zwischen den WKA in Postlow und den jetzt im beschlossenen (davon zu unterscheidenden) Windenergiegebiet Blesewitz geplanten, insgesamt 14 WKA kein funktionaler Zusammenhang im Sinne § 2 Abs. 5 Satz 2 UVPG besteht.

Das Vorhaben unterliegt nach oben beschriebener bestrittener Auffassung des StALU Vorpommern gemäß Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Den UVP-Bericht der BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH vom April 2023 hat die Antragstellerin daher nur vorsorglich fristwährend und hilfsweise beigebracht, um die Fortführung des Genehmigungsverfahrens nicht zu verzögern.